

Stellungnahme

zu Antrag- Nr. (AT/0100/2010)

der Stadtratssitzung am 04.11.2010

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Antrag der FDP- Fraktion zu Verkehrsschildern

Stellungnahme:

Im Hinblick auf § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung(StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Daher wird vor jeder straßenverkehrsbehördlichen Anordnung eine Überprüfung der Erforderlichkeit sowie der Plausibilität und Wahrnehmungseffizienz durchgeführt.

Die Straßenverkehrsbehörde ist fortwährend bestrebt den „Verkehrsschilderwald“ einzudämmen, Großveranstaltungen und Bauprojekte machen dies aber nicht immer leicht.

Die bestehende Beschilderung in der Oberen Löhr ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde korrekt. Durch Zeichen 283 der StVO „Haltverbot“ wird jedes Halten auf der Fahrbahn verboten. Dies wurde um den Zusatz „auf der Fahrbahn“ ergänzt, um Rechtssicherheit für den Verkehrsteilnehmer zu schaffen.

Weiterhin sind durch Zeichen 314-10 „Parkplatz (Anfang)“ / 314-20 „Parkplatz (Ende)“ jeweils mit dem Zusatz „auf dem Seitenstreifen“ die Parkverhältnisse klargestellt.

Einer Konkretisierung im Bezug auf die zwei Behinderten-Stellplätze in der Oberen Löhr bedarf es aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht.

Die Zeichen 286-10 „Eingeschränktes Haltverbot (Anfang)“ / 286-20 „Eingeschränktes Haltverbot (Ende)“ jeweils mit dem Zusatz „auf dem Seitenstreifen“ im Bereich der Kinos „Odeon“ / „Apollo“ dienen als Ladezone.

Auf dem Bild zum Bericht der Rhein-Zeitung vom 05.10.2010 sind neben der festen Beschilderung auch mobile Verkehrsschilder zu sehen, die zur Sicherung des Schängelmarktes aufgestellt worden sind.

Im Bezug auf die Obere Löhr wird von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine Erforderlichkeit zur Änderung der bestehenden Beschilderung gesehen.

Eine weitere Überprüfung der Verkehrszeichen im Stadtgebiet erfolgt im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten.